

Bundessozialgericht

- 2 RU 57/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 21. Dezember 1977
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Mai 1976 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Rechtmäßigkeit der Entziehung einer Dauerrente. Der 1901 geborene und am 31. März 1976 gestorbene Ehemann der Klägerin, der italienische Staatsangehörige (R.), war bis Oktober 1959 - zuletzt in Deutschland - als Maurer beschäftigt. Er bezog vom 5. Oktober 1959 an eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 vH wegen eines Ekzems beider Hände, das von der Beklagten durch Bescheid vom 12. April 1965 als Berufskrankheit nach Nr 46 der Anlage zur 6. Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) anerkannt worden war. Durch Bescheid vom 24. März 1972 entzog die Beklagte die Rente mit Ablauf des Monats April 1972, da das Ekzem völlig abgeheilt sei.

Die von R. erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 19. September 1974 wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 20. Mai 1976 das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten aufgehoben. Es hat Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Klagefrist gewährt und in der Sache ausgeführt: Die Rentenentziehung sei nicht gerechtfertigt, da eine wesentliche Besserung im medizinischen Befund nicht eingetreten sei. Sowohl der Gutachter Prof. Dr. ... im November 1971 als auch der Staatliche Gewerbearzt im März 1972 hätten das im wesentlichen unveränderte Fortbestehen der Krankheit mit ihren in der Intensität jeweils wechselnden äußeren Erscheinungen und der eine ständige gesundheitliche Gefährdung bedeutenden krankhaften Sensibilisierung bejaht. Eine die Rentenentziehung rechtfertigende wesentliche Änderung liege entgegen der im Berufungsverfahren von der Beklagten vertretenen Ansicht nicht darin, daß R. inzwischen über 70 Jahre alt sei und ohnehin keine berufliche Tätigkeit mehr ausübe. Im Unfallrentenrecht werde es grundsätzlich als unerheblich angesehen, wenn ein Rentenberechtigter infolge Alters nicht mehr am Erwerbsleben teilnehme und dadurch eine unfallbedingte MdE ihre Bedeutung verliere. Nichts anderes gelte für Bezieher

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

von Renten wegen berufsbedingter Hauterkrankung, bei denen die Gewährung der Rente außer von gesundheitlichen Schädigungen auch von der Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit abhängig gemacht worden sei. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebiete es, die aus Altersgründen aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Unfallrentenberechtigten unabhängig von den Voraussetzungen für die Rentengewährung gleich zu behandeln, soweit es um die Entziehung der Rente gehe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie trägt vor: Da krankhafte Hauterscheinungen an den Händen und Armen nicht mehr feststellbar gewesen seien, sei eine Änderung gegenüber dem vor der Bescheiderteilung maßgebend gewesenem Befund eingetreten. Insbesondere liege eine wesentliche Änderung darin, daß R. mit 71 Jahren schon längere Zeit aus unfallunabhängigen Gründen nicht mehr im Erwerbsleben gestanden habe und daher die mit der Berufsaufgabe verbundenen Nachteile nicht mehr vorgelegen hätten (Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl, Kennzahl 251 S 14). Das Alter bilde zwar grundsätzlich keinen Entziehungstatbestand. Dies gelte aber nur in den Fällen, in denen die MdE allein nach dem Umfang der verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens einzuschätzen sei. Da bei Hauterkrankungen nach Nr 46 der Anlage zur 6. und 7. BKVO die Aufgabe der beruflichen Beschäftigung ein Tatbestandsmerkmal der Berufskrankheit sei, könne die Aufgabe jeglicher beruflicher Beschäftigung infolge fortgeschrittenen Alters bei der Bewertung der MdE und bei der Prüfung einer wesentlichen Änderung nicht unberücksichtigt bleiben. Die Aufgabe der beruflichen Beschäftigung als Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit werde insbesondere verlangt, um eine Heilung der äußeren Hauterscheinungen zu erreichen und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Einkommensmindernd könne sich die Aufgabe der beruflichen Beschäftigung aber nicht mehr auswirken, wenn der Erkrankte sich aus anderen als berufs-krankheitsbedingten Gründen völlig aus dem Erwerbsleben zurückgezogen habe. Es sei auch zu berücksichtigen, daß im Unterschied zu dem durch einen bleibenden Körperschaden Beeinträchtigten für einen an Hauteckzemen Erkrankten, dessen äußere Hauterscheinungen abgeklungen seien, lediglich die Gefahr bestehe, daß die Haut-



[Einkommensmindernd](#) mit der
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

aufträten. Bei R. seien keine bzw allenfalls noch geringfügige krankhafte Hauterscheinungen festgestellt worden; er habe sich schon länger aus dem Berufsleben zurückgezogen gehabt; spätestens zum Zeitpunkt der Rentenentziehung habe deshalb davon ausgegangen werden können, daß er auch infolge seines dem Alter entsprechenden Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage gewesen sei, einer beruflichen Beschäftigung nachzugehen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung gegen das Urteil des SG Stuttgart
zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin führt nach dem Tode ihres Ehemannes, der in den Vorinstanzen von ihren jetzigen Prozeßbevollmächtigten vertreten worden ist, das Verfahren fort und beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

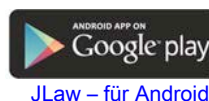
II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, da die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Da der Ehemann der Klägerin durch Prozeßbevollmächtigte vertreten war, ist durch seinen Tod eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eingetreten (§ 202 SGG iVm § 246 der Zivilprozeßordnung -ZPO-). Nach der Aufhebung des § 68 SGG durch Art I Nr 3 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974 (BGBl I 1625) ist § 246 ZPO im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden (s Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, Anm zu § 68 unter Hinweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs in BT-Drucks 7/861 S 8). Die Klägerin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

setzt das Verfahren als Rechtsnachfolgerin fort (vgl Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 - BGBl I 3015 - § 56 Abs 1 Nr 1).

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Das LSG hat den Rentenentziehungsbescheid der Beklagten vom 24. März 1972 zu Recht aufgehoben, weil eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Leistung durch den Bescheid vom 12. April 1965 maßgebend gewesen sind, nicht eingetreten ist (§ 622 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Im Gesundheitszustand des Verletzten hatten sich die Verhältnisse, die bei der Feststellung der Rente objektiv vorlagen, nicht wesentlich geändert. Nach den im Urteil des LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen bestand die Überempfindlichkeit gegen Chromat und Kobalt fort, die Testergebnisse wiesen sogar eine Verschlechterung der Reaktionslage auf. Die sichtbaren Hautveränderungen waren bei der Untersuchung im Juli 1971 - der letzten Untersuchung vor dem Erlass des Rentenentziehungsbescheides - zwar nicht so ausgeprägt, wie dies zeitweise früher beobachtet worden war. Jedoch fand sich auch bei der Untersuchung im August 1963 - vor dem Erlass des Bescheides über die Gewährung der Dauerrente - nur ein lokal eng umgrenzter Befund. Das LSG ist, insbesondere in Würdigung der von der Beklagten eingeholten gutachtlichen Äußerungen sowie der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbearztes, zu der Feststellung gelangt, daß die ekzematösen Veränderungen der Haut nicht völlig abgeklungen waren, sondern mit wechselnder Intensität nach wie vor bestanden. Der Senat ist an die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden (§ 163 SGG), da mit der Revision insoweit keine begründeten Verfahrensrügen vorgebracht sind. Aufgrund dieser Feststellungen hat das LSG zu Recht eine wesentliche Änderung in den für die Rentenfeststellung maßgebend gewesen gesundheitlichen Verhältnisse im Sinne des § 622 Abs 1 RVO verneint.

Die Entziehung der Dauerrente läßt sich entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht damit begründen, daß der Ehemann der Klägerin

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

beim Erlaß des Entziehungsbescheides bereits aus Altersgründen keine Erwerbstätigkeit mehr verrichtete und deshalb die mit der Aufgabe der hautgefährdenden beruflichen Beschäftigung verbundenen Nachteile sich nicht mehr ausgewirkt hätten. Das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bedeutet für den Bezieher einer Dauerrente, wie schon das LSG zutreffend ausgeführt hat, keine die Entziehung der Rente rechtfertigende wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 622 Abs 1 RVO (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-8. Aufl, S 582 m; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, Anm 2 Buchst a bb zu § 622). Davon geht auch die Beklagte im Grundsatz aus, meint jedoch, anders seien die Fälle zu beurteilen, in denen sich die Einschätzung der MdE nicht - wie im Regelfall - allein nach dem Umfang der verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens richte; da bei schweren Hauterkrankungen die Aufgabe der beruflichen Beschäftigung Voraussetzung für die Anerkennung als Berufskrankheit sei (Nr 46 der Anlage zur 6./7.BKVO), dürfe die spätere Aufgabe jeder Erwerbstätigkeit infolge fortgeschrittenen Alters auch bei der Prüfung einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse (§ 622 Abs 1 RVO) nicht unberücksichtigt bleiben. Die Beklagte beruft sich insoweit auf Podzun (Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl, Kennzahl 251 S 14), nach dessen Ansicht eine Rente (wegen einer schweren Hauterkrankung) nicht über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus gewährt werden sollte, weil mit dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben die berufliche Betroffenheit gegen bestimmte Arbeitsstoffe ende. Podzun hält aber, wie seinen weiteren Ausführungen (aaO) zu entnehmen ist, die Entziehung der Rente in diesen Fällen nur für zulässig, wenn die Hauterkrankung "folgenlos abgeheilt" ist - also keine äußeren Hautveränderungen mehr bestehen -, mag auch die Überempfindlichkeit gegen bestimmte Stoffe andauern. Falls nach der Vollendung des 65. Lebensjahres noch Hauteiterungen, Hautekzeme usw vorhanden sind, muß auch nach seiner Ansicht die Rente weitergewährt werden.

Die Beklagte geht in ihrer Revisionsbegründung davon aus, bei dem Ehemann der Klägerin seien keine bzw. allenfalls noch

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geringfügige Hauterscheinungen festgestellt worden. Dem stehen jedoch die das Bundessozialgericht (BSG) bindenden tatsächlichen Feststellungen entgegen, nach denen die ekzematösen Veränderungen der Haut - mit wechselnder Intensität - nach wie vor bestanden und eine wesentliche Änderung insoweit nicht eingetreten ist. Es bedarf deshalb nach der Lage dieses Falles keiner Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Rentenentziehung gerechtfertigt ist, wenn ein Versicherter, der eine Rente wegen schwerer Hauterkrankung bezieht, zwar weiterhin gegen bestimmte Stoffe überempfindlich, jedoch seit längerer Zeit von äußeren Hauterscheinungen frei ist (vgl BSG SozR Nr 15 zu § 622 RVO). Offen bleiben kann insbesondere, ob in einem solchen Fall in dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben eine wesentliche Änderung der für die Gewährung der Rente maßgebend gewesenen Verhältnisse (§ 622 Abs 1 RVO) zu sehen ist (Podzun aaO). Denn jedenfalls liegen die Voraussetzungen des § 622 Abs 1 RVO nicht vor, wenn ein Versicherter, der - wie hier - seine berufliche Beschäftigung wegen einer schweren Hauterkrankung hat aufgeben müssen, bei im wesentlichen unverändertem Befund und andauernder Überempfindlichkeit gegen bestimmte Stoffe aus Altersgründen jede Erwerbstätigkeit aufgibt.

Das LSG hat hiernach den Entziehungsbescheid der Beklagten zu Recht aufgehoben. Die Revision ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Richter am BSG Dr.
ist durch Urlaub verhindert
das Urteil zu unterschreiben.

